

2.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Marktplätzen in Burgstädt vom 27.09.2005

Auf der Grundlage des §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55 ff), berichtigt am 25.April 2003 (SächsGVBl. S. 159) und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Burgstädt in seiner Sitzung am 26.09.2005 beschlossen, die Gebührensatzung vom 14.Mai 1996, zuletzt geändert am 18.12.2001, für die Nutzung der Marktplätze in Burgstädt wie folgt zu ändern:

Artikel I Änderungsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§1 (1) erhält folgende Fassung:

Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung der Marktplätze Marktplatz, Brühl und Anger sowie bei Volksfesten für das gesamte Stadtgebiet.

§3 Gebührenberechnung

Das Gebührenverzeichnis entsprechend §3 (1) wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis:

- | | |
|--|-------------------|
| a) zum Wochenmarkt, Spezialmarkt, Jahrmarkt: | 2,30 €/qm und Tag |
| für Kinderfahrgeschäfte | 0,50 €/qm und Tag |
| für Weihnachtsbaumverkauf | 1,50 €/qm und Tag |
| b) zum Volksfest: | 6,00 €/qm und Tag |
| c) Vermietung des gesamten Marktplatzes oder Angers | 255,00 €/Tag |
| d) Vermietung einer Teilfläche des Marktplatzes,
Brühl oder Angers | 76,00 €/Tag |
| e) Vermietung des Marktplatzes, Brühl oder Angers
zum Zwecke des Auf- bzw. Abbaus oder Abstellung von
Fahrzeugen bei An-/Abreise | 25,00 €/Tag |

- f) Vermietung eines stadteigenen Verkaufsstandes 25,00 €/Tag
- g) Eine Vermietung der Flächen und Stände an Burgstädter Vereine und Vereine der Partnergemeinden ist grundsätzlich gebührenfrei.
- h) Stromverbrauch für Großabnehmer kostendeckend je tatsächlichem Verbrauch.
- i) Auf alle Standgebühren wird eine Müllentsorgungspauschale in Höhe von 10% erhoben, wenn eine zusätzliche Müllentsorgung über die Stadtverwaltung organisiert werden muss.

§3 (2) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden nach je angefangenem Quadratmeter und Benutzungszeit (pro Tag) berechnet.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die 1.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2001 außer Kraft gesetzt.

Burgstädt, den 27.09.2005

Gez.:
Naumann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Bekanntmachungsnachweis erfolgte im Burgstädter Anzeiger vom 29.09.2005.

